

Zweitwohnungssteuer auch für Studenten am Studienort

Die Zweitwohnungssteuer ist ein Ärgernis für viele, die neben ihrer Hauptwohnung aus diversen privaten Gründen eine weitere Unterkunft besitzen, so auch für Studenten, die neben einem Wohnsitz, meist noch bei ihren Eltern, einen weiteren am Studienort haben. Auch jene sind hierfür zweitwohnungssteuerpflichtig, wie das Bundesverwaltungsgericht erst im Jahre 2009 wieder bekräftigte (**BVerwG Urteil vom 13.05.2009 Az. 9 C 7/08**).

Nach der höchstrichterlichen Rechtssprechung handelt es sich bei der Zweitwohnungssteuer um eine sogenannte örtliche Aufwandssteuer, die an den Aufwand anknüpft, der der persönlichen Lebensführung dient und über das hinausgeht, was zur gewöhnlichen Lebensführung erforderlich ist. Das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung neben der Erstwohnung) wird von den Gerichten als ein besonderer Aufwand angesehen, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt, ohne dass eine besonders aufwändige oder luxuriöse Einkommensverwendung vorausgesetzt wird.

In dem von den Bundesrichtern entschiedenen Fall wandte sich der Kläger gegen eine Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer für eine Wohnung, die er wegen seines Studiums am Studienort gemietet hatte, unter Beibehaltung seiner Hauptwohnung in der elterlichen Wohnung, wo ihm ein Zimmer zur Verfügung stand.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, die Motivation, warum jemand eine zweite Wohnung innehat, ist für die Steuerpflicht ohne Relevanz. Als unerheblich sei anzusehen, ob der Aufwand im Einzelfall die Leistungsfähigkeit des Betroffenen überschreitet, ebenso, ob er die Mittel hierfür selbst aufbringt oder von anderen erhält. Die Eigenheit der Zweitwohnungssteuer liegt darin, dass nicht das Einkommen oder das Vermögen des Steuerpflichtigen besteuert werden, sondern der in dem Innehaben der Zweitwohnung liegende Aufwand durch Verwendung finanzieller Mittel für eine zweite Wohnung, der Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes.

Wird – um mit den Worten der Richter zu sprechen – „das menschliche Grundbedürfnis „Wohnen“ bereits in der als Hauptwohnung angemeldeten Erstwohnung gedeckt, stellt das Innehaben einer weiteren Wohnung einen zusätzlichen Aufwand dar, der typischerweise eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit indiziert“. Ob es sich dabei um eine abgeschlossene Wohnung, nur ein Zimmer - wie im konkreten Fall im elterlichen Haus - oder gar nur um eine Mitwohnmöglichkeit handelt oder ob beispielsweise Wohnraum in der elterlichen Wohnung lediglich als Teil der Unterhaltsleistung seitens der Eltern vom Studierenden genutzt wird, spielt dabei keine Rolle.

Allein der Umstand, dass es sich um einen Studierenden handelt, führt nicht zu einer Privilegierung, selbst wenn man von einer typischerweise fehlenden besonderen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Studenten ausgehen kann, denn angeknüpft wird daran, dass ein besonderer zusätzlicher Aufwand neben der zur Befriedigung des

elementaren Wohnbedürfnisses durch Innehaben zweier Wohnmöglichkeiten betrieben wird, so die Richter.

Im konkreten Falle sah das Gericht auch unter dem Gebot der Steuergleichheit des Grundgesetzes nach Art. 3 Abs. 1 GG keine Verletzung der Satzungsbestimmung zur Zweitwohnungssteuererhebung dadurch, dass zwar dem therapeutischen Wohnen dienende Nebenwohnungen aus der Besteuerung ausgenommen wurden, nicht jedoch solche von Studierenden. Es handele sich um eine zulässige sachliche Differenzierung, die einer sozialpolitischen Zielsetzung folge, wenn bestimmte hilfebedürftige Personengruppen von der Steuerpflicht ausgenommen werden, nicht aber Studierende. Eine solche sachliche Notwendigkeit für das Innehaben zweier Wohnmöglichkeiten bei einem Studierenden haben die Richter nicht gesehen.

Im übrigen wurde vom BVerwG auch bestätigt, dass ohne Rücksicht auf einzelne Umstände der Wohnungsnutzung die Zweitwohnungssteuerpflicht von den melderechtlichen Erklärungen des Steuerpflichtigen abhängig gemacht werden kann, so dass das allgemeine Wohnbedürfnis in der Regel in der vom Betroffenen als Hauptwohnung gemeldeten Wohnung gedeckt wird und die Innehabung der als Nebenwohnung gemeldeten Wohnung einen zusätzlichen Aufwand darstellt. Allerdings muss es im Einzelfall bei nachweislich unrichtigen Meldeverhältnissen auf die tatsächliche Wohnsituation ankommen, was im konkreten Streitfall auch genauer von der steuererhebenden Gemeinde geprüft wird. Ummeldungen des Wohnsitzes ohne dass die entsprechenden melderechtlichen Voraussetzungen vorliegen, führen daher regelmäßig in Streitfällen nicht zu einer besseren Rechtsposition des Betroffenen.

Die dargestellten Grundsätze und maßgeblichen Erwägungen sind zuletzt auch vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt und bestätigt worden, das in einem ähnlichen Fall eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hat, da durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen diesen Standpunkt nicht bestehen (**BVerfG Beschluß vom 17.02.2010 1 BvR 529/09**).

Frank Auerbach
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Erstellungsdatum: **09.03.2011**

Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.